# Verordnung über die briefliche Stimmabgabe

vom 11. Dezember 2018

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 25 lit. b der Stadtverfassung vom 25. September 2011 und Art. 53quater Abs. 3 des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz) vom 15. März 1904,

erlässt folgende Verordnung:

### Art. 1

Diese Verordnung regelt im Rahmen des kantonalen Wahlgesetzes Gegenstand die briefliche Stimmabgabe in der Stadt Schaffhausen.

## Art. 2

<sup>1</sup> Die Stadt stellt den Stimmberechtigten ein vorfrankiertes Zustellku- Briefliche vert für die briefliche Stimmabgabe zur Verfügung.

Stimmabgabe

<sup>2</sup> Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer erhalten keine vorfrankierten Rücksendekuverts.

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.
- <sup>2</sup> Sie bedarf der Genehmigung des Volkswirtschaftsdepartements.<sup>1)</sup>
- <sup>3</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>2)</sup>

### Fussnoten:

- 1) Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 24. Januar 2019.
- 2) Vom Stadtrat in Kraft gesetzt auf 1. September 2019.